

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

Begründung.

Die evang. Einwohner von Billingen waren früher der Pfarrei Mönchweiler, wohin auch der politisch zu Billingen gehörige Hof Nordstetten eingepfarrt war, als Diaspora zur Pastoration zugewiesen. Vom Jahr 1853 an wurde durch den Pfarrer von Mönchweiler an jedem zweiten Sonntag evangelischer Gottesdienst in Billingen selbst im Saale des Gerichtsgebäudes gehalten. Im Jahre 1858 erwarb die evang. Genossenschaft ein eigenes Kirchengebäude, die ehemalige Johaniterkirche in Billingen. Im Jahre 1862 konnte zur Bildung einer besonderen evang. Kirchengemeinde Billingen geschritten werden. Es wurde mit höchster Staatsministerialentschließung vom 19. Mai 1862 Nr. 478 den evang. Einwohnern von Billingen mit Hof Nordstetten unter der Bedingung, daß solche in kirchenverfassungsmäßiger Weise zu einer eigenen Filialkirchengemeinde erhoben werden, Korporationsrecht verliehen und es wurde hierauf durch provisorisches kirchliches Gesetz vom 23. Juni 1862, (welchem die Generalsynode von 1867 nachträglich zugestimmt hat) verfügt, daß die evang. Genossenschaft in Billingen mit dem bisher zur Kirchengemeinde Mönchweiler gehörigen Hof Nordstetten von nun an eine Kirchengemeinde bilde, welche dem Kirchspiel Mönchweiler als Filialgemeinde zugewiesen werde.

Während in anderen ähnlichen Fällen der Erhebung evang. Genossenschaften zu Kirchengemeinden es möglich war, mit der Bildung der Gemeinde gleichzeitig auch zu der Errichtung einer eigenen Pfarrei zu schreiten (z. B. in Säckingen, Überlingen, Durmersheim, Donaueschingen), konnte dies bei Billingen bis jetzt nicht geschehen, obwohl das Filialverhältnis zu Mönchweiler als eine Quelle von Unzuträglichkeiten sich herausstellte und obwohl schon längst die Gestaltung der Gemeinde zu einer eigenen Pfarrgemeinde und einem eigenen selbständigen Geistlichen als ein dringendes Bedürfnis empfunden wurde. Nur so viel konnte, nachdem auch für eine entsprechende Pfarrwohnung in Billingen gesorgt war, ermöglicht werden, daß der Vikar, welchem die gottesdienstliche Bedienung der Gemeinde anvertraut war, in Billingen selbst seinen Wohnsitz nehmen konnte.

Im Jahre 1891 reichte die evang. Gemeinde Billingen der Generalsynode eine Bittschrift ein, in welcher um die Errichtung einer Pfarrei gebeten wurde. Die Generalsynode sowohl als der Oberkirchenrat anerkannten die volle Berechtigung dieses Bestrebens, es galt nur, die Schwierigkeiten, welche aus dem Mangel der nötigen Pfarrdotations entstanden, zu überwinden. Zur Befoldung eines Geistlichen stand nämlich nur der Betrag von jährlich 1210 M (nämlich 280 M Zinsen des Pfarrpfündefonds in Billingen, 400 M Beitrag des Allgem. Hilfsfonds und 530 M Beitrag aus dem örtlichen Kirchenfond von Billingen) zur Verfügung, also erheblich weniger als der Mindestgehalt eines Pfarrers. An eine Aufbesserung des Pfründeeinkommens im Weg der örtlichen kirchlichen Besteuerung konnte bei den großen Opfern, welche die Gemeindeglieder für ihre kirchlichen Zwecke an und für sich schon bringen, nicht gedacht werden.

Der Oberkirchenrat setzte sich, um Abhilfe zu schaffen, mit Groß. Staatsregierung ins Benehmen, ob nicht ein Ausweg in der Weise gefunden werden könnte, daß zwar zur Errichtung einer eigenen Pfarrei

geschritten, dieselbe aber so lange nicht besetzt, sondern durch Pfarrverwalter versehen würde, bis die Mittel für die Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar wären. Es entsprach dies den Anträgen, welche anlässlich der Erörterungen über die Lage der Diaspora von der Generalsynode des Jahres 1891 gestellt wurden.

Die Großh. Staatsregierung hatte gegen den Vorschlag des Oberkirchenrats nichts zu erinnern. Mit höchster Staatsministerialentschließung vom 25. März 1892 wurde, nachdem die beiden beteiligten Gemeinden gehört waren und ihre Zustimmung erklärt hatten, die staatliche Genehmigung erteilt zur Abtrennung des bisherigen Filials Billingen mit Hof Nordstetten von der evang. Pfarrei Mönchweiler und zur Neubildung eines die Stadt Billingen und Hof Nordstetten umfassenden evang. Kirchspiels mit eigener Pfarrei, welche jedoch so lange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind. Es stand hiernach der kirchengesetzlichen Regelung des Gegenstandes kein Hindernis entgegen. Da es um die Erhebung einer Filialgemeinde zu einem selbständigen Kirchspiel sich handelte, so fiel nach § 7 der Kirchenverfassung die Form des Kirchengesetzes nötig; da die Ordnung des Verhältnisses den Wünschen der Generalsynode entsprach und da der Gegenstand eine thunlichst baldige Erledigung erheischte, ohne andererseits erheblich genug zu sein, um die Berufung einer außerordentlichen Synode zu rechtfertigen, so wurde im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß die Erlassung eines provisorischen kirchlichen Gesetzes gemäß § 114 der Kirchenverfassung höchsten Orts beantragt. Dasselbe ist unterm 22. April d. J. ergangen; es ist durch dasselbe die evang. Filialgemeinde Billingen mit Hof Nordstetten von ihrer seitherigen Muttergemeinde Mönchweiler losgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben worden, welche selbstverständlich wie bisher schon der Diözese Hornberg angehört. Gleichzeitig ist in Billingen eine eigene evang. Pfarrei mit einer Dotation von vorerst 1210 *M* errichtet und sind die bisherigen Beiträge des Allgem. Hilfsfonds und des evang. Kirchenfonds von Billingen in ständige Dotationen umgewandelt worden.

Es ist somit der evang. Kirchengemeinde Billingen die Stellung einer Pfarrgemeinde verschafft, das lästige, den jetzigen Verhältnissen durchaus nicht mehr entsprechende Filialverhältnis einer Stadtgemeinde mit nahezu 1000 evang. Einwohnern zu einer über eine Stunde entfernten Dorfgemeinde mit einer geringeren Zahl von Gemeindegliedern ist gelöst worden. Die Kirchengemeinde Billingen nimmt nunmehr eine ihrer Bedeutung entsprechende Stellung ein, sie hat das Recht, die Diözesansynode zu beschicken (§§ 46 u. 47 der K.V.) und an der Wahl zur Generalsynode sich selbständig zu beteiligen. (§ 61 Ziff. 3 der K.V.) Allerdings wird sich die Gemeinde in nächster Zeit, bis eine genügende Erstarbung des Pfründevermögens in irgend einer Weise ermöglicht sein wird, eines endgültig angestellten Pfarrers noch nicht erfreuen können, sondern es muß Versehen durch Pfarrverwalter eintreten. Billingen befindet sich auf diese Weise in derselben rechtlichen Lage wie so manche unserer älteren Pfarrgemeinden, welche ihrer ungenügenden Kompetenz wegen ebenfalls durch Pfarrverwalter versehen werden müssen.

Da alle Maßnahmen, die getroffen wurden, sich an die von der letzten Generalsynode gestellten Anträge angeschlossen, empfehlen wir der hochwürdigsten Synode das vorgelegte provisorische Gesetz zur nachträglichen Zustimmung.

